

FREUNDE DESMOLYVOS INTERNATIONAL MUSIC FESTIVAL E.V.

SATZUNG

Präambel

Wir haben uns gegründet, weil wir das Molyvos International Music Festival unterstützen möchten. Das 2015 gegründete Festival auf der Insel Lesbos hat das Ziel, klassische Musik auf höchstem Niveau Menschen jeden Alters näher zu bringen und sich für die kulturelle Förderung der Jugend einzusetzen. Ein Festival, das Aspekte der Kunst- und Kulturförderung, der Bildung und Erziehung, der Völkerverständigung zwischen Deutschland, Griechenland und ganz Europa gleichermaßen bewirken kann.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Freunde des Molyvos International Music Festival e.V. (MIMF). Der Verein kann im Englischen die Bezeichnung Friends of the Molyvos International Music Festival tragen.
- (2) Der Verein soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz e.V.
- (3) Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt die Förderung und Pflege von Kunst und Kultur, der Völkerverständigung sowie der Volksbildung auf dem Gebiet der klassischen Musik aller Epochen. Der Verein will damit einen Beitrag zum kulturellen Austausch zwischen Griechenland und Deutschland leisten.
- (2) Der Verein unterstützt insbesondere durch das Einwerben von Spenden das Molyvos International Music Festival. Darüber hinaus kann der Verein seine Förderung durch folgende Maßnahmen verwirklichen:
 - Unterstützung des Molyvos International Music Festival in seiner Ausstattung mit Musikinstrumenten und anderen Arbeitsmaterialien, seiner Education-Projekte sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung der dort tätigen Künstler. Hierzu gehört auch die Förderung von Auftrittsmöglichkeiten in Westeuropa.

- Vergabe von Kompositionsaufträgen,
 - Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, die zur Unterstützung des Molyvos International Music Festival dienen,
 - Durchführung von Solisten- und Orchesterkonzerten,
 - begleitende Maßnahmen zu Konzerten, wie Vorträge und Seminare sowie die Zusammenarbeit mit musikverbreitenden Institutionen und Personen im In- und Ausland sowie die Zusammenarbeit mit den Medien.
- (3) Der Verein kann außerdem alle weiteren Maßnahmen ergreifen z.B. die Vergabe von Stipendien und Preisen, die der Förderung seiner Zwecke im Sinne von Abs. 1 und 2 dienlich sind.
- (4) Welche Schwerpunkte der Verein bei der Verwirklichung des Vereinszwecks bildet und ob er gegebenenfalls nur einen Teil der Maßnahmen verwirklicht, liegt allein in seinem Ermessen.
- (5) Der Verein verwirklicht seine Zwecke ferner durch das Sammeln von Spenden und deren Weiterleitung an öffentliche oder steuerbegünstigte Körperschaften im Inland und Körperschaften im Ausland, die aufgrund ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung oder Satzung Zwecke im Sinne des Absatzes 1 verfolgen.
- (6) Aufgaben des Vereins sind ferner die Einwerbung der zur Erfüllung ihrer in Absatz 1 bis 5 genannten Ziele erforderlichen Mittel. Der Verein verfolgt seinen Zweck auch dadurch, dass er auf die mit dem Verein verfolgten Anliegen öffentlich aufmerksam macht.
- (7) Der Verein kann in Erfüllung seines Zwecks Kammerensembles oder Einrichtungen unterhalten, eigene Projekte durchführen und Projekte anderer öffentlicher oder privater gemeinnütziger Körperschaften, die dem in Absatz 1 genannten Zweck dienen, durch Unterstützung bei der Organisation von Veranstaltungen oder durch finanzielle Zuwendungen fördern.
- (8) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Deutschland beschränkt.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Einnahmen und Ausgaben des Vereins

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
 1. Beiträgen der Mitglieder,
 2. Spenden,
 3. Zuwendungen privater, öffentlicher oder kirchlicher Körperschaften,
 4. sonstigen Einnahmen.

- (2) Spenden und sonstige Zuwendungen an den Verein, welche, soweit gesetzlich zulässig, einem vom Zuwendungsgeber bestimmten Teilzweck gewidmet sind, sind ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden. Liegt keine derartige Zweckbindung vor, ist der Verein in der Entscheidung, welche der in Absatz 2 genannten Teilzwecke er tatsächlich verfolgen will, frei. Insbesondere ist es ihm gestattet, eine Auswahl zu treffen und auf die Verfolgung einzelner Teilzwecke vorübergehend zu verzichten.

- (3) Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist eine Jahresrechnung zu erstellen.

- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (6) Die Jahresrechnung ist von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen zu prüfen. Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Dem Vorstand ist nur dann Entlastung für das jeweilige Geschäftsjahr zu erteilen, wenn die Rechnungsprüfer hiergegen keine Einwendungen erhoben haben. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, anstelle der Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen einen Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüferinnen mit der Prüfung der Jahresrechnung zu beauftragen.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen aus allen EU-Mitgliedsländern werden. Juristische Personen haben eine natürliche Person als bevollmächtigten Vertreter bzw. bevollmächtigte Vertreterin zu benennen. Spätere Änderungen der Bevollmächtigung sind jederzeit durch rechtsverbindliche, schriftliche Erklärung möglich.

- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Antragstellern und Antragstellerinnen, die nicht aufgenommen werden, ist dies nicht zu begründen.

- (3) Die Mitgliedschaft endet
 1. bei natürlichen Personen durch Tod,
 2. bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder bei Eröffnung des Konkursverfahrens,
 3. durch Austritt,
 4. durch Ausschluß,

5. durch Erlöschen der Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied zwei Jahre keine Beiträge gezahlt und auf ein diesbezügliches Anschreiben keine Antwort gegeben hat.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist von dem Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er muß mit einer Frist von drei Monaten und kann nur zum Ende jeden Geschäftsjahres erklärt werden.
- (5) Einem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Nimmt das Mitglied die Gelegenheit trotz zweimaliger Aufforderung und mit einer Frist von einem Monat nicht wahr, kann der Vorstand den Ausschluß beschließen. Nimmt das Mitglied Stellung, erfolgt der Ausschluß durch die Mitgliederversammlung nach Kenntnisnahme von dieser Stellungnahme.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung und an Veranstaltungen, die der Verein für die Mitglieder durchführt, teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein jede mögliche Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu gewähren.
- (3) Von den Mitgliedern sollen Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand kann im Einzelfall eine Ermäßigung oder Aufhebung des Mitgliedsbeitrages aus wichtigem Grund bewilligen. Beschlossene Änderungen der Beitragshöhe werden erst nach Ablauf des jeweils nächstmöglichen Austrittstermins wirksam. Über den Beitrag hinaus sind freiwillige Zuwendungen möglich und erwünscht.

§ 7

Schirmherr, Schirmherrin und Ehrenmitglieder

- (1) Eine Persönlichkeit, die geeignet erscheint, sich in herausragender Weise für die Ziele des Vereins einzusetzen, kann mit ihrer Zustimmung auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Schirmherren bzw. zur Schirmherrin ernannt werden. Sie muß nicht Mitglied des Vereins sein.
- (2) Der Schirmherr bzw. die Schirmherrin ist von allen Pflichten der Mitglieder befreit, genießt aber alle Rechte einer Mitgliedschaft.
- (3) Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können mit ihrer Zustimmung auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- (4) Ehrenmitglieder sind von allen Pflichten der Mitglieder befreit, genießen aber alle Rechte einer Mitgliedschaft.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.
- (2) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Erledigung von Verwaltungsarbeiten Hilfspersonen beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins mit Stimmrecht an.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 1. Wahl des Vorstandes,
 2. Feststellung des Jahresrechnung,
 3. Entgegennahme des Jahresberichtes,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Abberufung eines Vorstandsmitglieds,
 5. Festlegung von Beiträgen der Mitglieder,
 6. Wahl der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin bzw. des Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüferin,
 7. Änderungen der Vereinssatzung,
 8. Auflösung des Vereins.
- (3) Eine Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich einberufen. Mitgliedsversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins dies verlangen. Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Mitglieder können sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied vertreten lassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder über die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds sind mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zu fassen.
- (6) Beschlüsse der Mitglieder können auf Beschluß des Vorstandes auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Absatz 5 gilt sinngemäß.

- (7) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlungen und über die Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen, von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen, allen Mitgliedern zuzuleiten und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, nämlich dem bzw. der Vorsitzenden des Vereins, dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin sowie dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Die Mitglieder gem. Absatz 1 werden, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, gemeinsam gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Handaufhebung, sofern nicht 10% der anwesenden Mitglieder des Vereins ein schriftliches Verfahren verlangen.
- (4) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes haben nach ihrer Wahl unverzüglich aus ihrer Mitte einen bzw. eine Vorsitzende, einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende, einen Schatzmeister bzw. eine Schatzmeisterin zu wählen.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein, führt die Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt auch die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der bzw. die Vorsitzende anwesend ist. Beschlussvorlagen gelten als angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes zustimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der bzw. die Vorsitzende wird bei Abwesenheit oder Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende, bei Abwesenheit oder Verhinderung beider durch das weitere Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Vertreter bzw. Vertreterin sind im Innenverhältnis gehalten, nur im Auftrag des bzw. der Vorsitzenden diesbezüglich tätig zu werden.
- (8) Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden.
- (9) Der Vorstand beschließt über die Maßnahmen, die der Verein zur Erfüllung seines Zwecks zu ergreifen hat.

- (10) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Anfallende Barauslagen können erstattet werden. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen eine Entschädigung für den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand oder eine angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes gezahlt werden, dazu zählt auch sämtliche Tätigkeiten im Rahmen der Zweckverwirklichung gemäß § 2 z.B. als Solist, Dirigent oder Konzertmeister.

§11 Beratende Gremien

- (1) Der Verein kann durch Beschluß des Vorstandes beratende Gremien, z.B. ein Kuratorium einrichten.
- (2) In dem Beschluß sind die Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Gremiums zu regeln.
- (3) Die Berufung von Persönlichkeiten in diese Gremien erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft ist zeitlich zu begrenzen. Mitglieder dieser Gremien müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Aufgabe der Gremien ist die Beratung und Unterstützung des Vereins und seiner Organe. Entscheidungsbefugnisse für den Verein dürfen diesen Gremien nicht übertragen werden.
- (5) Die Mitglieder der Gremien sind über die Arbeit des Vereins regelmäßig zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Sollen die Verfolgung der Vereinsziele und das dem Vereinszweck dienende Vereinsleben nach dem Willen der Mitglieder eingestellt werden, wird der Verein aufgelöst.
- (2) Der Auflösungsbeschluß ist nur wirksam, wenn zugleich ein Liquidator bzw. eine Liquidatorin bestellt wird.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Restvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung. Die Benennung dieser Körperschaft erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Finanzbehörde.